



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 15/2019
Datum: 05.04.2019

Inhalt

Seite 137

- Bekanntmachung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Beirats der Menschen mit Behinderung
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirats Studernheim
- Bekanntmachung der Sitzung des Prüfungsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen - einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher - am 26. Mai 2019 sowie der etwaigen Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher am 16. Juni 2019
- Bekanntmachung der Rechtsverordnung nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am Sonntag, dem 7. April 2019

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 09.04.2019, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 03.04.2019
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des weiteren hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Frankenthal(Pfalz)
2. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2018
3. Neubau Kindertagesstätte Weidstraße
hier: Lüftungsarbeiten
4. Neubau Kindertagesstätte Weidstraße
hier: Heizungsarbeiten
5. Neubau Kindertagesstätte Weidstraße
hier: Elektroarbeiten
6. Neubau Kindertagesstätte Weidstraße
hier: Sanitärarbeiten und WC-Trennwandanlagen
7. Neubau der Kindertagesstätte Weidstraße in Frankenthal (Pfalz)
hier: Neuer Baubeschluss
8. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule
hier: Gerüstbauarbeiten

9. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule
hier: Rohbauarbeiten
10. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule
hier: Trockenbauarbeiten
11. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule
hier: Metallbau- und Schlosserarbeiten
12. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule
hier: Tischlerarbeiten
13. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule –
Verglasungsarbeiten
14. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule
hier: Fassadenarbeiten
15. Fassaden- und Brandschutztechnische Sanierung Carl-Bosch-Schule
hier: Elektroarbeiten
16. Neubau Sporthalle Karolinengymnasium
hier: Sanitärtechnische Anlage, Vergabe 6258
17. Neubau Sporthalle Karolinengymnasium
hier: Heizungstechnik, Vergabe 6259
18. Neubau Sporthalle Karolinengymnasium
hier: Lüftungstechnische Anlagen, Vergabe 6257
19. Neubau Sporthalle Karolinengymnasium
hier: Elektroinstallation
20. Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung
21. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
22. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

23. Zuschuss an die Kath. Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit für Sanierungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte St. Ludwig aufgrund brandschutz- und hygienerechtlicher Vorgaben; hier: Erhöhung der Zuschusssumme
24. Bundesteilhabegesetz
Hier: Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Fachleistungen der Träger für Personen unter 18 Jahren
25. Bundesteilhabegesetz
Hier: Gründung einer "Kommunalen Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz"
26. Renaturierung Graben G 5, Entwurfsbeschluss
Projekt: 5097
27. Fortschreibung des Grün- und Pflegekonzeptes aus dem Jahr 2016
28. Sanierung der Kunststofflaufbahn im Ostparkstadion
29. Klimaveränderungen und hier die Einbindung von Jugendlichen für den Haupt- und Finanzausschuss
hier: Antrag der CDU Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personal- und Vertragsangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, 10.04.2019, 17:00 Uhr, findet im großen Konferenzraum (EG) der Stadtklinik Frankenthal, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Vorlagen der Verwaltung

01. Vergabe von freiberuflichen Leistungen – beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Projektbezeichnung:

-Tragwerkplanung

-Fachplanung Techn. Gebäudeausrüstung, Anlagengruppe 1-3, 8 (HLS)

-Fachplanung Techn. Gebäudeausrüstung, Anlagengruppe 4-6 (ELT)

-Bauphysikalische Planungs- und Baubegleitung

-Brandschutzgutachterliche Planungs- und Baubegleitung

-Boden-/Baugrundgutachten

Projektbeschreibung: Verfahren zur Beschaffung von Planungsleistungen für das Projekt Neubau Tagesklinik Limburgerhof

02. Sponsoringverträge mit der Stadtklinik Frankenthal

Anträge/Anfragen der Fraktionen

03. Organtransplantationen

hier: Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen-Offene Liste

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personal- und Vertragsangelegenheiten

Mitteilungen und Berichte

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Frankenthal (Pfalz), 04.04.2019

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 11.04.2019, 17:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderung statt.

Frankenthal (Pfalz), 03.04.2019
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Kerstin Sauer
Vorsitzende

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
 2. Genehmigung des Protokolls vom 24.01.2019
 3. Modifizierte Planungsüberlegungen zum Gehwegparken – Präsentation, Xingping Zhu
 4. Über die Geschichte von psychisch Kranken der Region im 19. und 20. Jh. – Vortrag, Jens Weißmann
 5. Berichte aus den Arbeitsgruppen / Teilnahme an Sitzungen
 6. Mitteilungen der Geschäftsstelle
 7. Verschiedenes
-

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 11.04.2019, 19:00 Uhr findet im kath. Pfarrheim, Oggersheimer Str. 8, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Studernheim statt.

Frankenthal (Pfalz), 04.04.2019
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Karl Ober
Ortsvorsteher

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers
2. Einwohnerfragestunde
3. Bauvorhaben in Studernheim, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in der Oggersheimer Straße Hier: Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB
4. Verengungsmaßnahme in Frankenthaler Straße zwischen Kirche und Schule hier : mündlicher Bericht der Verwaltung
5. Prüfantrag Geschwindigkeitsanzeige hier : Antrag der CDU Studernheim
6. Aufstellung von weiteren Hundekotbehältern hier : Antrag der CDU Studernheim
7. Verkauf des SB Real in Studernheim hier : Anfrage der SPD Studernheim
8. Aufstellung Dogstation (Abfallbehälter+Tütenspender) zu Beginn der Oppauer Straße Richtung Feld hier : Anfrage der FWG Studernheim

9. Sonnenschutz und WC Anlage für den Kinderspielplatz im Ruchheimer Weg
hier : Anfrage der FWG Studernheim
-

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 15.04.2019, 17:00 Uhr findet im Sitzungssaal I des Rathauses, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 04.04.2019
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

gez.
Bernd Leidig
Beigeordneter

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Wahl einer / eines Vorsitzenden

Vorlagen der Verwaltung

2. Niederschlagung von Forderungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Bericht Jahresabschlüsse

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 15.04.2019, 17:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 04.04.2019
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Vorlagen der Verwaltung

1. Vergabeangelegenheit
hier: Beschaffung von Dienst- und Warnschutzkleidung im Mietservice

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

2. Verbesserung der Entwässerungssituation im Schwalbenweg
 3. Sanierungsmaßnahmen nach Generalentwässerungsplan – GEP 2008
hier: Sachstandsbericht
-

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen
- einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher -
am 26. Mai 2019
sowie der etwaigen Stichwahlen
der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
am 16. Juni 2019**

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim statt.

Die Wählerverzeichnisse der Stadt Frankenthal und der Ortsbezirke Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, 06. Mai 2019 bis Freitag, 10. Mai 2019 während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 130, Erdgeschoß, Seiteneingang, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 10. Mai 2019, bis 12:30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Rathaus, Zimmer Nr. 113, Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteher/innen hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und

2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 6. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt haben,

b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.: Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

[www.frankenthal.de/Stadt und Bürger/Politik/Wahlen](http://www.frankenthal.de/Stadt%20und%20B%C3%BCrger/Politik/Wahlen)

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahl@frankenthal.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankungen, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Zu 2.: Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich beeinträchtigter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl eine roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthält die für die Wählerinnen und Wähler notwendigen Hinweise.

Briefwahl für die Europawahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“

- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Europawahl“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

Briefwahl für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteher/innen

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl einschließlich der Wahl der Ortsvorsteher/innen, zu der sie/er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Stadtverwaltung versehenen orange-farbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“,
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen können die Wahlberechtigten einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung beantragt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden

Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 26. Mai 2019, bis 18 Uhr, eingehen.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Deutsche Post AG übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Landeswahlleiter zentral abgerechnet.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit der Kommunalwahlen und der Europawahl endet um 18 Uhr.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an den Kommunalwahlen und der Europawahl teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

Frankenthal (Pfalz), den 19.02.2019

Gez.
Hebich
Oberbürgermeister
zugleich als Stadtwahlleiter

R e c h t s v e r o r d n u n g

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am Sonntag, dem 7. April 2019

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) in der zurzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Frankenthal (Pfalz) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) dürfen am Sonntag, dem 7. April 2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

2. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 7. April 2019 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 28.03.2019
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister
